Wien Donnerstag den 11. September 1873. VI. Jahrgang. Nr. 37.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Oesterreichs Sparcassen *).

(Schluß.)

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen.

In einem Zeitraume von 53 Jahren sind in Oesterreich 211 Sparcassen gegründet worden, 19 bis zum Jahre 1850, 41 von 1851—1860, 151 endlich von 1861—1871. Wir sind aber damit voraussichtlich zu keinem Abschluß gelangt, denn das letzte Quinquennium allein hat zwei Fünfteln sämmtlicher Anstalten (87) das Leben gegeben und der Zuwachs ist auch in den Schlußjahren 1870 und 1871, obschon gegen 1869 und zwar wahrscheinlich durch die Concurrenz der Vorschußcassen etwas verlangsamt, doch immer ein ziemlich rascher gewesen. Es ist dies eine erfreuliche Thatsache. Denn die Zahl von 211 Sparcassen kann in einem Gebiete von nahezu 5500 Quadratmeilen unmöglich genügen. In Dalmatien, Salzburg, Galizien, Krain und der Bukowina kommt ja, wie wir berichtigend hervorheben, erst auf 116—190 Geviertmeilen eine Sparcasse und auch in den übrigen Ländern ist auf dem flachen Lande ein halbwegs ausgebildetes Sparcassennetz nicht zu finden, nachdem von sämmtlichen 325 Bezirkshauptmannschaften Oesterreichs 204 entsprechende Institute gar nicht besitzen. Der Einlagenstand hat im Jahre 1871 allerdings die Höhe von 341 Millionen erreicht, denn der vierte Theil der Sparcassen weiset ein Interessentenguthaben von je über einer Million auf (20 sogar über 3 Millionen) und der kleinen Anstalten finden sich nur sehr wenige aus der letzten Gründungsepoche, allein die durchschnittliche Höhe der Einlagsconten macht es klar, daß dies nicht die Früchte der Sparthätigkeit, im technischen Sinne, möchten wir sagen, sind. Nur in Schlesien und Tirol steht diese Summe ungefähr so niedrig, wie etwa in den deutschen und skandinavischen Ländern, denn sie beträgt nicht mehr als 170—180 fl., sonst steht sie überall auf 250—450 fl.

Die österreichischen Sparcassen sind vorwiegend Hypothekaranstalten, denn gegen 60 pCt. des Verwaltungsvermögens sind auf Grund und Boden dargeliehen, nur im Küstenlande und Dalmatien begegnen uns mercantile Creditinstitute oder Monti di pietà. Nach dem Hypothekargeschäft folgt der Ankauf von Werthpapieren mit über 16 pCt., zunächst, an dritter Stelle stehen die etwas dunkeln Saldoguthaben aus laufenden Rechnungen und zeitliche Anlagen mit nahezu 11 pCt. Letzterer Posten ist nur durch Niederösterreich, Böhmen und das Küstenland hervorgerufen, im Küstenlande sind größere Darlehen an Corporationen in diese Rubrik aufgenommen, in Böhmen und Niederösterreich sind die Anlagen bei anderen Creditinstituten oder größeren Sparcassen häufiger als gewöhnlich. Wechselforderungen und Vorschüsse auf Faustpfänder nehmen, abgesehen von dem Küstenlande und Dalmatien, theilweise auch von Kärnten, nur geringe Summen, nämlich durchschnittlich nicht 4 und 5 pCt. in Anspruch. Diese Art der Geldgebarung hat sich innerhalb eines halben Jahrhunderts als eine sichere bewährt, dafür aber, in Verbindung mit der Widmung von Ueberschüssen zu wohlthätigen Zwecken, nur geringe Verzinsung gestattet. Der Zinsfuß bewegt sich ziemlich tief unter dem landesüblichen und erfährt noch hie und da durch die Bestimmungen über die Anfangs- und Endtermine der Verzinsung eine Verkürzung, er beträgt Ende 1871 fast durchwegs 5 pCt., in Tirol nur 4 pCt, bei siebzehn Sparcassen $5^1/_2$—6 pCt.

So viel über die Resultate der Thätigkeit unserer Sparcassen.

Wie hat sich aber diesem hochwichtigen Zweige des wirthschaftlichen Lebens gegenüber die österreichische Gesetzgebung verhalten, welche Wege soll sie in der nächsten Zeit wandeln? Darüber seien uns zum Schlusse noch einige Worte gestattet.

Fünfzehn Jahre hindurch beschränkte sich die Regierung darauf, die Statuten neu entstehender Sparcassen von Fall zu Fall zu prüfen und zu genehmigen; erst 1844 schritt sie zu der Veröffentlichung eines allgemeinen Regulativs, welches, obwohl vielfach geändert, heute noch die Grundlage des österreichischen Sparcassewesens bildet, denn von diesem abgesehen wurde nur noch 1855 eine umfassende Regelung dieses Gebietes versucht, indem man ein Musterstatut für Gemeindesparcassen publicirte, welches 1872 in verbesserter Auflage erschien, nämlich auch auf Bezirkssparcassen berechnet. Nach diesem Regulativ sind zur Errichtung von Sparcassen vorzüglich Vereine von Menschenfreunden berufen, welche einen genügenden Garantiefond einlegen, in zweiter Linie Gemeinden, in jedem Falle aber ist die staatliche Genehmigung und zwar durch den Kaiser selbst erforderlich. Das Regulativ setzt außerdem eine Reihe von Normativbedingungen für die Statuten fest. Für jede Einlage sowie für jedes Interessentenguthaben muß ein Maximum ins Auge gefaßt sein, für die Rückzahlungsfristen, Verzinsungs- und Capitalisirungstermine sollen Bestimmungen eristi-

*) Berichtigung. Im ersten Theile des Aufsatzes in der letzten Nummer, soll es heißen; Spalte 1, Zeile 28: Von 1851—1860 entstehen einundvierzig Sparcassen; Spalte 2, Zeile 2: eine schwache Verringerung derselben; Spalte 2, Zeile 10: in Dalmatien, Salzburg, Galizien, Krain, Bukowina auf 116—190; Spalte 4, Zeile 41: mercantile Creditinstitute; Spalte 5, Zeile 9: Saldoguthaben und zeitliche Anlagen; Spalte 5, Zeile 16: Werthpapiere und Pfänder; Spalte 5, Zeile 33: bis zum vorhergehenden.

ren, die Verzinsung hat bei möglichst geringen Beträgen zu beginnen, der Zinsfuß sich stets unter dem landesüblichen zu halten und nach der Größe des eingelegten Capitals in fallender Progression abzustufen, die Sparcassebücher lauten auf bestimmte Namen, doch ist jeder Inhaber zur Behebung berechtigt, wenn nicht ein Vorbehalt ausgedrückt wurde. Aus alle dem ist der beabsichtigte Charakter von Wohlthätigkeitsanstalten, welche die Capitalbildung der unbemittelten Classen befördern sollen, klar erkennbar. Diesem entsprechend ist daher auch die Verwendung der gesammelten Gelder geregelt. Völlige Sicherheit ist der maßgebende Gesichtspunkt; deßhalb sind zunächst nur Realhypotheken gegen pupillarische Sicherheit und Vorschüsse auf österreichische Staatspapiere so wie Actien der Nationalbank zulässig, jedoch auch diese nur mit Beschränkungen, Gebäude müssen versichert, bei Hypotheken die Mobilisirung durch halbjährige Aufkündigung und Rückzahlung in Raten möglich sein, Vorschüsse auf Staatspapiere und Bankactien dürfen nur auf ein halbes Jahr und bis zu drei Vierteln des börsemäßigen Werthes erfolgen. Den Escompte von inländischen Staatspapieren und näher qualificirten Wechseln dürfen Sparcassestatuten nur in größeren Handelsplätzen in das Auge fassen, Vorschüsse an Gemeinden, Versatzämter und andere gemeinnützige Anstalten, dann der Ankauf von Staats- und ständischen Obligationen sowie von Pfandbriefen können nur mit Genehmigung der bezüglichen Landesstelle erfolgen. Sparcassen und Pfandleihanstalten dürfen nebeneinander zur gegenseitigen Unterstützung bestehen, wenn die Verwaltung genau abgesondert geführt wird; eine Vereinigung von Sparcassen mit den Theilnehmern gewinnbringender Unternehmungen ist nicht gestattet, wohl aber kann ein Cartellverband von Sparcassen unter einander durch die Statuten derselben in der Weise hergestellt werden, daß kleinere Anstalten einen Theil ihrer Einlagsgelder zur Verwendung an größere leiten sollen. Des Weiteren verbreitet sich das Regulativ über die Verwaltung, den Einfluß der politischen Behörden auf dieselbe, das Institut des landesfürstlichen Commissärs. Speciell hervorheben wollen wir nur noch, daß die Ueberschüsse nach Schaffung des nöthigen Reservefondes mit Genehmigung der Hofkanzlei, also des Ministeriums zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Localzwecken verwendet werden können, welche zunächst den Interessen der unbemittelten Theilnehmer der Anstalt entsprechen. Nach jeder Richtung ist somit der Charakter von gemeinnützigen, oder noch besser von Wohlthätigkeitsanstalten unter eingehender öffentlicher Controle gewahrt.

Eine noch stärkere Betonung dieser öffentlich-rechtlichen Seite war nun in der Ausbildung der Gesetzgebung in doppelter Weise durchführbar, entweder mußte die Staatsaufsicht, wenn dies überhaupt möglich sein konnte, noch eingehender gehandhabt oder die Errichtung und Leitung von Sparcassen unmittelbar in die Hände öffentlicher Organe gelegt werden. Die österreichische Gesetzgebung näherte sich in den zwei erwähnten Musterstatuten schüchtern der zweiten Bahn, denn, indem man auf Gemeinden und Bezirke einen Druck zur Errichtung von Sparcassen üben wollte, gedachte man offenbar, den autonomen Organen in der Lösung dieser Aufgabe den ersten Platz einzuräumen, welcher nach dem Regulativ Privatvereinen zukam. Im Uebrigen sind die Aenderungen an den Bestimmungen des Regulativs durchaus nicht einschneidender Natur. In dem Musterstatut für Gemeinden von 1855 ist die Statthalterei als die überwachende und genehmigende Behörde bei den einzelnen Acten der Sparcasse bezeichnet, nur die Auflösung ist an die Bewilligung des Ministeriums des Innern geknüpft. Die Bestimmungen über die Verzinsungs- und Capitalisirungstermine sind präciser gefaßt (1. und letzter Tag jeden Monates, Ende Juni und December jeden Jahres). Bezüglich der Gelderanlage ist insoferne eine größere Freiheit in Aussicht genommen, als die belehnbaren Papiere vermehrt erscheinen, und die Höhe der Belehnbarkeit für jede Sparcasse speciell festgesetzt werden soll, aber zu Vorschüssen an Gemeinden, zum Ankauf von Creditspapieren ist noch immer die Genehmigung der Behörde erforderlich und der Wechselescompte endlich, sowie die vom Regulativ erwähnten Vorschüsse an Versatzämter und andere gemeinnützige Institute werden gar nicht aufgezählt. Neu ist die Befugniß der Sparcassen, die verpfändeten Creditspapiere eventuell ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu veräußern.

Die Schaffung von Bezirksvertretungen in mehreren österreichischen Ländern im Laufe der 60er-Jahre mußte es der Regierung nahelegen, an die Herbeiziehung derselben zu dem Sparcasseorganismus zu denken; denn, sollten die Sparcassen unter unmittelbare Leitung öffentlicher Organe kommen, dann konnten die Gemeinden auf dem flachen Lande dies in den seltensten Fällen leisten, dazu müßten Verbände derselben eintreten und als solche boten sich die neugebildeten Bezirksvertretungen dar. Diesem Grunde verdankt das Musterstatut von 1872 wenigstens theilweise seine Entstehung, es ergab sich dann von selbst, gleichzeitig andere Aenderungen vorzunehmen. Zunächst trat für die unter der communalen Autorität gebildeten Sparcassen eine leichtere Handhabung der dem Staate vorbehaltenen Rechte ein, indem die Uebung derselben bei der Gründung solcher Anstalten und bei Statutenänderungen von dem Ministerium den Landesstellen überlassen ist. Dagegen hat sich allerdings eine zweite autonome Genehmigungsinstanz eingeschoben, die Bezirksvertretung oder der Landesausschuß. Sodann ist die Absicht unverkennbar, der Thätigkeit der Sparcassen größeren Spielraum zu lassen, dadurch höhere Gewinne und für die Interessenten eine bedeutendere Verzinsung zu erreichen, und so mit der Erweiterung des Cassennetzes auf alle communalen Verbände zugleich einen zweiten Motor für die Sparthätigkeit zu verbinden. Bei Realhypotheken ist die Rückforderung von Darlehen sofort statthaft, wenn die Zinsen sechs Wochen unberichtigt bleiben, die Schuldner unterwerfen sich dem ordentlichen Gerichtsstande der Sparcasse, tragen alle mit der Aufkündigung, Quittirung u. s. w. verbundenen Kosten, erfahren somit indirect eine Erhöhung ihrer Zinsverbindlichkeiten, welche mittelbar den Einlegern der Sparcasse zu Gute kommt. Ferners ist die Zahl der belehnbaren und zum Ankauf zugelassenen Papiere neuerdings namhaft vermehrt, der Escompte in weitem Umfange gestattet, es können Darlehen nicht nur an Gemeinden, sondern auch an Bezirke und Länder, sowie an gemeinnützige, auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Anstalten gemacht werden, zur eigenen Sicherung ist der Ankauf von mit Sparcassedarlehen belasteten Realitäten erlaubt und schließlich können zur Unterbringung noch immer verfügbarer Gelder auch Darlehen an Vorschuß- oder Creditvereine mit Solidarbürgschaft stattfinden. Nur zum Ankauf von Realitäten und zu Darleihen an auf Wechselseitigkeit beruhende Anstalten bedarf es der Bewilligung der politischen Landesstelle. Die Sparcassen haben somit an Umfang wie an Freiheit ihrer Bewegung sehr gewonnen. Dagegen ist in dem Musterstatut auf eine höhere Verzinsung der Einlagen hingewiesen, wenn sie in dasselbe auch nicht obligatorisch aufgenommen ist, insoferne, als erstens nur 50 pCt. des Verwaltungsgewinnes in den Reservefond hinterlegt werden müssen und die anderen 50 gleich anfänglich den Zinsen der Einlagen unter 500 fl. zugeschrieben werden können, und zweitens, da eine Verzinsung nach Monaten oder von Werktag zu Werktag freigestellt ist.

Dies wäre die letzte Phase der österreichischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand, Zwischenstufen haben wir übergangen, da die zwei Musterstatute zugleich die Codification der in den vorgehenden Zeiträumen getroffenen Normen sind.

Welcher Entwicklung gehen wir aber nun entgegen?

Wenn wir von dem Projecte der Postsparcassen absehen, welches die denkbar energischeste Thätigkeit des Staates auf diesem Gebiete darstellt, so kann die Aufgabe der nächsten Zeit unseres Erachtens nur darin bestehen, auf der beschrittenen Bahn zu beharren, dieselbe aber rascheren Schrittes zu durchmessen. Es handelt sich jetzt darum, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die in dem Musterstatut berufenen Organe auch wirklich Träger des Sparcassewesens werden und wir auf diese Weise zu einem ausgebreiteten Netz desselben gelangen. Alle Hebel, welche der Regierung zur Verfügung stehen, müssen dazu in Bewegung gesetzt werden, denn, wie wir oben nachgewiesen, ist der Mangel der Spargelegenheit, der Sammelstellen einer der Hauptschäden unseres Sparcassewesens, und dieser Mangel kann durch eine kräftige Verwaltung verhältnißmäßig rasch behoben werden. An den gesetzlichen Grundlagen zu rütteln, dazu sehen wir in Uebereinstimmung mit unserem Gewährsmann nicht das geringste Bedürfniß, es hat uns daher mit großer Befriedigung erfüllt, daß der 14. Congreß deutscher Volkswirthe, welcher in diesen Tagen in Wien versammelt war, die dahin abzielenden Resolutionen des Wien angehörigen Referenten zum größten Theile verworfen hat. Es sind zwar in Folge der Differenzirung der Frage nicht nur Privatsparcassen an sich, sondern, was wir lebhaft bedauern, auch in der Form von Actiengesellschaften als zulässig erklärt worden, allein, was uns als die Hauptsache gilt, das Institut der öffentlichen Sparcassen wurde in den Verhandlungen und Abstimmungen ausdrücklich anerkannt. Gewiß mit Recht. Hier, wo es sich darum handelt, die Capitalbildung jener Classen zu befördern, welche

zum Sparen herangezogen werden sollen und die Fähigkeit selbstständiger Anlage und Verwaltung geringer Ersparnisse nicht besitzen, wo somit das Postulat der größten Sicherheit und die Forderung einer uneigennützigen, weil von den Interessenten nicht controlirbaren Verwaltung in erster Linie steht, da muß eine öffentliche Autorität eintreten und die nöthigen Garantien schaffen. Wenn dies in der richtigen Weise geschieht, nicht so sehr durch eine peinliche Beaufsichtigung als vielmehr durch unmittelbare Besorgung der Verwaltung durch öffentliche Organe unter Haftung der betreffenden kleineren oder größeren politischen Verbände, dann vermag dieser Umstand ganz allein den Sparinstituten ein begründetes Vertrauen zu verschaffen, welches, was die Anregung zur Sparthätigkeit anbelangt, die bei Privatsparcassen möglicher Weise höhere Verzinsung reichlich aufwiegt. Der Staat mag die Fürsorge auf diesem Gebiete immerhin zunächst den kleineren Verbänden überlassen, den Gemeinden, Bezirken, Ländern, er wird aber durch seine diesen übergeordnete Macht dahin wirken, daß diese Selbstthätigkeit wachgerufen und wacherhalten werde innerhalb seines ganzen Umfanges. Bei solchen auf gleicher Grundlage geschaffenen Anstalten muß sich von selbst eine Interessengemeinschaft erzeugen, welche eine Verbindung derselben zur Verwerthung der an einzelnen Orten überschüssigen Kräfte, zur Befriedigung der von den isolirten Anstalten nicht zu bewältigenden Bedürfnisse möglich macht, während durch die Privatspeculation entstandene Schöpfungen, die nach localen Impulsen in verschiedener Richtung sich gestalten, eine solche so leicht herzustellen nicht im Stande sind. Wenn unser mit wenigen, großen Anstalten ausgestattetes Sparcassensystem das Institut der Sparcassenverbände in der Wirklichkeit nicht mehr ausgebildet hat, als unsere Gesetzgebung es gethan, so muß es nun mit doppelter Kraft angestrebt werden, da es gilt, eine Masse von kleinen Sparinstituten auszustreuen über alle Bezirke. Hier haben wir, um mit etwas ganz Concretem zu schließen, einen Punkt, in dem wir mit dem Referenten des Congresses ausnahmsweise übereinstimmen, und wir können nur bedauern, daß er auch diesen zum Schlusse fallen gelassen zu Gunsten jener unglücklichen, verschwommenen Resolution, welche den Sparcassen eine möglichst mobile Anlage der gesammelten Gelder empfiehlt.

Wien, im August 1873. Dr. Karl Hugelmann.

Mittheilungen aus der Praxis.

Nicht von Amts wegen, sondern lediglich über Einschreiten des Besitzers eines älteren von einem jüngeren Besitzer theilweise überlagerten Freischurfes kann der jüngere Schurfbau für unbefugt erklärt und gelöscht werden.

Die drei Bergbauunternehmer A., B. und C. haben die gleichnamigen Freischurfe erwirkt, von welchen A. der älteste, B. der zweitälteste und C. der jüngste ist und wobei der Schürfer B. seinen Schurfbau in dem von A überlagerten Kreissegmente, dann der Schürfer C. seinen Schurfbau in dem vom B. überlagerten Kreissegmente angelegt hat. Der Freischürfer A. hat ungeachtet dessen keine Schritte gemacht, vielleicht eben keinen Anlaß gefunden, gegen B. im Sinne des § 31 des allgem. Berggesetzes und des vorletzten Absatzes des § 25 der Vollzugsvorschrift zum a. B. G.*) aufzutreten und ebenso ließ der Schürfer B. seinen Nachbar C. im ruhigen Besitze seines Freischurfes. Im Verlaufe der Zeit gelangten die beiden Freischurfe A. und B. in den Besitz des Käufers D, welcher sogleich bei der Bergbehörde um Löschung des Freischurfes C. einschritt und das diesfällige Anlangen damit begründete, daß dessen Schurfbau im Kreise des älteren, fremden Freischurfes B. angelegt worden sei. Obgleich sich aber auf Grund des gemäß § 25 V. V. zum a. B. G. angeordneten commissionellen Augenscheines als unzweifelhaft herausstellte, daß der Schurfbau des Freischurfes B. im Kreise des A. und der Schurfbau des Freischurfes C. in jenem des B. lag, so protestirte doch der Besitzer C. gegen das Löschungsbegehren, behauptete vielmehr, daß der Freischurf B. niemals rechtliche Giltigkeit gehabt habe, indem dessen Schurfbau im Kreise eines älteren Freischurfes (A.) angelegt und daß daher der niemals zu Recht bestandene Freischurf B. § 31 a. B. G. und § 25 V. V. zum a. B. G. zu löschen sei — und argumentirte weiter, daß in Anbetracht der ursprünglichen Ungiltigkeit des Freischurfes B. dem rechtlichen Bestande des Freischurfes C. nichts im Wege stehe, indem dessen Schurfbau auf vollkommen freiem Felde sich befinde. Aus diesem Grunde langte C. seinerseits um Löschung des Freischurfes B. und um Anerkennung des rechtlichen Bestandes des Freischurfes C. an. Bei der Berathung der zur Fällung des Erkenntnisses berufenen Berghauptmannschaft in K. blieb unter den verschiedenen hierüber ausgesprochenen Ansichten folgende in der Majorität: „Der Freischurf B. sei nach § 31 a. B. G. und § 25 V. V. zum a. B. G. bei dem Umstande, als dessen Schurfbau im älteren fremden Freischurfe A. eingelagert worden, schon zur Zeit der Erwirkung ungesetzlich, ungiltig und als solcher nicht befähigt gewesen, jemals rechtliche Giltigkeit zu erlangen, daher die nachträglich erfolgte Vereinigung des Besitzes der Freischürfe A. und B. in der Person des D. keinen Einfluß auf die Rehabilitirung des Freischurfes B. ausüben konnte; dagegen habe der Freischurf C., welcher in den Kreis des nun ungiltigen, also nicht zu Recht bestandenen Freischurfes B. gefallen sei, als gesetzlich in voller Wirksamkeit aufrecht zu verbleiben".

Das in dieser Richtung geschöpfte berghauptmannschaftliche Erkenntniß wurde über den durch D. ergriffenen Recurs vom k. k. Ackerbauministerium unterm 3. März 1873, Z. 259, abgeändert und entschieden, daß der Freischurf B. als zu Recht bestehend anerkannt, dagegen der Freischurf C nach § 31 a. B. G. und § 25 V. V. zum a. B. G. als ungiltig erklärt und zugleich angeordnet, denselben über erfolgtes Einschreiten des Freischurfbesitzers D. zu löschen.

Die Motive dieser Entscheidung waren folgende:

„Nach § 22 des allgem. Berggesetzes erlangt der Schürfer ein ausschließliches Recht auf ein bestimmtes Schurffeld, wenn er der Bergbehörde den Punkt anzeigt, an welchem er einen Schurfbau beginnen und das Schurfzeichen zu setzen beabsichtigt. Der § 31 allgem. B. G. erklärt näher, worin dies ausschließliche Recht bestehe, wie weit sich dieses erstrecke und wie es gegen jeden fremden Freischurf gewahrt werden könne; das Gesetz legt dem Freischürfer aber nicht die Pflicht auf, jeden anderen jüngeren Freischürfer, dessen Schurfkreis theilweise in seinen älteren Freischurf fällt, aus dem Freischurfkreise weisen zu müssen. Der Freischürfer kann ja das ihm vom Gesetze eingeräumte Recht theilweise dem Nachbar abtreten, ihn in seinem Kreise dulden, ihm eine Servitut einräumen; er kann mit ihm in Gesellschaft oder in ein anderes auf gemeinsame Arbeit, gemeinsamen Gewinn oder Verlust zielendes Verhältniß treten und gestatten, daß der Nachbar in dem fraglichen Kreissegmente einen oder mehrere Baue anlege und betreibe. Niemand könnte ein solches auf legaler Grundlage beruhendes Rechtsverhältniß stören und sicher hat es noch keine Bergbehörde unternommen, diesfalls ohne angebrachte Beschwerde des älteren Freischürfers von Amts wegen einzuschreiten und ohne Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, ja gegen den Willen und die Absicht des älteren Besitzers den jüngeren Freischurf für ungiltig zu erklären und zu löschen. Selbst über Beschwerden darf eine solche Amtshandlung nicht unbedingt geschehen und müssen noch ehevor nach § 25 V. V. zum a. B. G. Ausgleichsverhandlungen versucht werden. Es kann daher der § 31 a. B. G. und der vorletzte Absatz des § 25 V. V. zum a B. G. nach dem Geiste des Gesetzes keine andere Bedeutung haben, als daß erst über Einschreiten des Besitzers eines älteren, von einem jüngeren Schürfer theilweise überlagerten Freischurfes die Anwendung der citirten Paragraphe stattfinden könne, dort aber nicht stattfinden dürfe, wo die diesbezügliche Amtshandlung nicht begehrt wird. Daß der Besitzer des älteren der beiden sich schneidenden Freischürfe das Recht ausüben könne, einen benachbarten Freischürfer neben sich im Kreise zu dulden und ihm die Errichtung eines oder mehrerer Schurfbaue zuzugestehen, geht wohl auch aus § 26 V. V. zum a. B. G. hervor, indem der Freischurfbesitzer das ihm nach diesem Paragraphe zustehende Recht, mehrere Baue im Schurfkreise zu betreiben, mit einem Nachbar theilen kann. Noch mehr fällt hiebei die Anordnung der §§ 190 bis 193 a. B. G. ins Gewicht, wonach der Bergbauunternehmer berechtigt ist, einem anderen Bergbauberechtigten

*) § 31 des allgem. Berggesetzes: „Innerhalb eines horizontalen Kreises, dessen Halbmesser 224 Wiener Klafter beträgt und dessen Mittelpunkt der Standort des Schurfzeichens ist (Schurfkreis). darf ein fremder Schurfbau nicht angeschlagen werden." § 25, vorletzter Absatz der Vollzugsvorschrift vom 25. September 1854: „Sollte der jüngere Schurfbau selbst in den Kreis des älteren Freischürfers fallen, so wäre derselbe als unbefugt zu erklären, in der Vormerkung zu löschen und die Entfernung des Schurfzeichens durch die zustehende politische Behörde zu veranlassen."

freiwillig (§ 193) Servitutsrechte einzuräumen, ohne erst den Zwang der §§ 191 und 195 a. B. G. abwarten zu müssen. Das eben besprochene Verhältniß des ruhigen Bestandes zweier sich schneidenden Freischürfe fand zwischen den ursprünglichen Besitzern der Freischürfe A. und B. statt, indem der Freischurfkreis des Letzteren in jenen des Ersteren einschnitt und in diesem Einschnitte vom Besitzer B. ungestört ein Schurfbau eröffnet und betrieben worden war; der ältere Freischürfer A. hat dagegen nicht protestirt und so bestand nach dem Obenerwiesenen der jüngere Freischurf B. in voller Rechtsgiltigkeit; der aufrechte Bestand der beiden Freischürfe A. und B dauerte aber auch nach dem Uebergang in den Besitz des D. fort und wurde noch mehr dadurch befestigt, als der Fall des § 26 V. V. zum a. B. G. eintrat und dem D. Gelegenheit gab, mehrere Freischürfe in demselben Kreise rechtlich erwerben und betreiben zu können. Mit dem Besitze der Freischürfe A. und B. hat der Bergbauunternehmer D. zugleich das Recht erworben, jeden anderen fremden Freischurfbau aus seinem ausschließlichen Schurfgebiete ferne halten zu lassen und die Ungiltigkeitserklärung sowie die Löschung des jüngeren, seine Rechte störenden Freischurfes durch die Bergbehörde zu bewirken. — Von diesem Rechte hat der Bergbauunternehmer D. im vorliegenden Falle auf gesetzmäßigem Wege Gebrauch gemacht und konnte daher füglich auf der Löschung des in seinem Freischurfe B. gelegenen jüngeren fremden Freischurfes C. bestehen".

(Mitth. d. Ackerb.-Minist.)

Literatur.

Jannasch, R., Dr, der Musterschutz und die Gewerbepolitik des deutschen Reiches. Gekrönte Preisschrift. Berlin 1873, Lüderitz.

Der mächtige Aufschwung der Industrie in unseren Tagen hat auch die Frage der Reform des Muster- und Markenschutzes und der Patentgesetze wieder in Anregung gebracht. In Betreff letzterer hat gerade in der letzten Zeit ein Congreß von hervorragenden Fachleuten sein maßgebendes Votum vernehmen lassen, das von der Gesetzgebung und Verwaltnng sicher nicht überhört werden wird. Die Reform des Muster- und Markenschutzes fand eingehende Discussionen in den Verhandlungen deutscher und österreichischer Handelskammern. Nun tritt eine Autorität des Faches mit einer preisgekrönten Arbeit auch literarisch zu Gunsten des Musterschutzes ein.

Der Verfasser der zur Anzeige gebrachten Broschüre, welche nur ein Theil der größeren preisgekrönten Arbeit desselben ist, untersucht die Frage nach der ökonomischen juridischen Seite und auf Grund einer Vergleichung der diesfälligen Gesetzgebung Frankreichs, Belgiens, Englands, America's, Oesterreichs und Rußlands und gelangt zu folgenden Resultaten.

Das Interesse der deutschen Industrie erheischt ein Gesetz, welches das Urhebereigenthum an Mustern schützt. Dasselbe muß ein Reichsgesetz sein und darf nicht der gesetzgeberischen Initiative der Einzelstaaten überlassen bleiben. Der Musterschutz muß auf alle Muster, gleichviel ob dieselben in der textilen Industrie oder in den tectonischen Gewerben zur Verwendung gelangen, ausgedehnt werden. Auch die Werke der bildenden Kunst sind im Interesse des Eigenthumsrechtes der Künstler vor gewerbsmäßiger Nachahmung zu schützen. Die Ertheilung des Eigenthumsrechtes an Muster ist von dessen Deposition und Registrirung abhängig zu machen. Diese erfolgt bei einem Centralbureau, ähnlich wie in den vereinigten Staaten. Die Bestrafung der Verletzer des Musterrechtes muß schnell erfolgen und strenge sein und kann in der Confiscation der imitirten Waare, der zur Herstellung des Musters benutzten Werkzeuge, in Geld und Gefängniß bestehen. Die Schutzzeit muß so weit ausgedehnt werden, daß der Unternehmer genügend Gelegenheit erhält durch Verkauf seiner Muster einen hohen Unternehmergewinn zu erwerben, doch soll der Schutz nicht länger als 3 und höchstens 5 Jahre währen. Die auf den Mustern lastenden Abgaben sind auf eine geringe jährlich zu zahlende Taxe zu reduciren, wie sie z. B. in Frankreich besteht; für das erste Jahr wird dieselbe sofort bei der Einregistrirung des Musters erhoben.

Die gut geschriebene Broschüre umfaßt in gedrängter Kürze so ziemlich das Wichtigste, was über den Gegenstand gesagt werden kann, und sei demnach unseren Lesern, welche sich für die Frage interessiren, bestens empfohlen. Dr. V. P.

Notiz.

(Anbau der Zirbelkiefer.) Wenn der Landwirth heute seinem Boden viele nicht einheimische Pflanzen, und in vielen Fällen mit großem Vortheil anvertraut, so ist der Forstwirth mit seltenen Ausnahmen sehr genügsam mit dem Anbau unserer Kiefer und Fichte. Wenn auch dieselben unseren Anforderungen genügen, wenn wir es auch als festgestellt annehmen wollen, daß sie in der Ertragsfähigkeit den nicht einheimischen Holzarten nicht nachstehen, weil uns die Beweise des Gegentheils nicht offen liegen, so dürfte doch die größere Schönheit des Waldes durch mannigfaltige Abwechslung verschiedener Holzpflanzen sehr gehoben werden, ohne den Ertrag zu schmälern. Unsere Laubhölzer unterbrechen zwar die Einförmigkeit der Fichten- und Kieferwälder, lassen aber noch immer eine Vervollkommnung der Waldzierde durch andere Nadelholzarten zu wünschen übrig. Dazu dürfte sich außer der Weihmuthskiefer (Pinus strobus) und der Lärche (Pinus larix) eben so gut die Arve oder Zirbelkiefer (Pinus cembra) eignen. Obgleich der Baum des Hochgebirges, in Steiermark, Kärnten, Krain vorkommend, gedeiht sie auch in der Ebene auf humosem, lehmhaltigem und hinreichend tiefgründigem Boden sehr gut, ja noch besser als auf Gebirgsboden, was erfahrungsmäßig feststeht. Denn auf dem bezeichneten Boden der Ebene. erreicht sie mit 40 Jahren schon eine Stammstärke von 1 Fuß Durchmesser, was wir für jedes Klima nicht verlangen wollen, aber vielleicht erwarten können, wenn wir wissen, daß die Arve in den Gebirgen 5- bis 6000 Fuß über der Meeresfläche gedeiht, also unser Klima an den meisten Orten gewiß nicht scheuen wird. Was die Güte des Holzes anbetrifft, so steht die Arve in erster Reihe. Dem Lärchenholz ähnlich, übertrifft sie dieses an Dauer da, wo ein steter Wechsel von Nässe und Trockenheit vorkommt, dürfte sich also besonders zu Balken, Decken und Böden in Stallungen und zu Wasserbauten vorzüglich eignen. Die Gebirgsbewohner benützen sie vorzugsweise zu Möbelholz und zu Schnitzarbeit, welche letztere einen bedeutenden Handelsartikel bildet. Als Brennholz ist die Arve sehr geschätzt und übertrifft unsere Nadelholzarten an Heizkraft, brennt lebhaft, ohne Knistern und Platzen, was unser Fichtenholz so unliebsam macht. Die Früchte der Arve, kleine Nüsse in den großen Zapfen, deren Schuppen wir oft auf Spielzeug begegnen, sind genießbar und werden sogar enthäutet zu Zuckerbäckereien gebraucht, erfordern aber keinen gebildeten Geschmack, der durch das Harzige beleidigt wird. Das aus ihnen bereitete Oel (4 Pfund Nüsse geben schon 1 Pfund Oel) ist recht wohlschmeckend und zur Speisebereitung geeignet. Dazu, sowie zum rohen Genuß und zum Vogelfutter kommen die Nüsse weiter in den Handel. Können uns die besprochenen Eigenschaften dieser Holzart bestimmen, sie in unsere Wälder, wenn auch nicht zu ganzen Beständen, ohne weitere Prüfung ihres Verhaltens in unserem Klima und in der Ebene einzuführen, dann erziehen wir uns Pflanzen in Saatkämpen, welche gegen zu große Einwirkung des Lichtes geschützt sein und eine frische Bodenlage haben müssen. Hier werden die Nüsse in Rillen $^1/_8$ bis $^1/_4$ Zoll hoch mit humoser Erde, die wenig oder gar keine Lehmtheile enthalten darf, gedeckt, wo sie gewöhnlich, namentlich wenn der Saamen nicht ganz frisch ist, ein Jahr über liegen, um im nächsten Frühjahre nach der Einsaat aufzugehen, indem sie die Nußschalen in die Höhe schieben, was das Decken der Nüsse mit nicht bindender Erde erfordert, um das Bilden einer harten Kruste zu vermeiden. Da Mäuse gefährliche Näscher der Nüsse sind, so sind jene auf die thunlichste Weise vom Kamp abzuhalten, was durch Ziehung eines 18 Zoll breiten und eben so tiefen Grabens mit senkrechten Wänden rings um den Kamp oft genügt. Für Regenwasser muß der Graben guten Abzug haben, so daß er stets eine trockene Sohle hat, auf die man sowie auf die Beete selbst, Drainröhren mit vergifteten Weizenkörnern legt. 1 Pfund Nüsse, die man in allen renommirten Saamenhandlungen erhält, genügen für eine Quadratklafter Kamp. Da die Pflänzchen lange klein bleiben, bringe man sie zwei- oder dreijährig in den Pflanzkamp und dann fünf- oder sechsjährig mit Ballen ins Freie, wo sie dann bald in rasches Wachsthum kommen. Wo jedoch viel Wild, namentlich Reh- und Dammwild, vorhanden ist, dürfen die Pflanzen freilich erst in dem Alter ins Freie kommen, in welchem der Höhetrieb dem Verbeißen nicht mehr ausgesetzt ist, denn die jungen Triebe der Arve sind die größte Delicatesse für dieses Wild. W.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe und Vorstandsvertreter des Rechnungsdepartements der niederösterr. Finanzlandesdirection Johann Dischbaur anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz Joseph Ordens verliehen.

Seine Majestät haben die Versetzung des k. und k. Consuls Rudolf Filek v. Wittinghausen von Jassy nach Ibraila u. des k. und k. Consuls Johann Hanswenzl von Ibraila nach Jassy genehmiget.

Seine Majestät haben dem in den Pensionsstand tretenden Ministerialrath im Finanzministerium Karl Hamppe die allerh. Zufriedenheit bekannt geben lassen und die dadurch erledigte Ministerialrathsstelle dem dortigen Sectionsrathe Heinrich Auerhammer verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine bei der k. k. Universitätsbibliothek in Graz erledigte Amanuensisstelle dem Doctoranden der Rechte Joseph Freih. v. Anders verliehen.

Der Finanzminister hat den kais. Rath u. Rechnungsrath beim Rechnungsdepartement der niederösterr. Finanz-Landesdirection Caspar Zezulac zum Oberrechnungsrathe daselbst ernannt.

Erledigungen.

Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse bei der n.-ö. Statthalterei, bis 20. September. (Amtsbl. Nr. 205.)

Bezirkshauptmannsstelle für Niederösterreich, bis 20. September. (Amtsbl. Nr. 205.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.